

Die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine bekommen nun auch wir zu spüren. Wenngleich es sich nur um wirtschaftliche Auswirkungen handelt und diese mit dem Leid, das den Ukrainern zugefügt wird, in keiner Weise vergleichbar sind. Die Autofahrer waren die ersten, die sich verwundert die Augen gerieben haben, als es nach Beginn des Krieges an die Tanksäule ging. So kostete der Liter Diesel am 10.3.2022 in der Spitze 2,33 Euro (Statistisches Bundesamt), während er am 1.1.2022 noch 1,58 Euro je Liter kostete. In den Preisen sind jeweils 0,37 Euro und 0,25 Euro MwSt enthalten. Das Mehraufkommen an MwSt pro Liter Diesel betrug damit 0,12 Euro. In Eurocent handelt es sich augenscheinlich um einen moderaten Betrag. Wird die Differenz in % ausgedrückt, ist es mit dem Moderaten vorbei. Die Steigerung beträgt satte 48%! Und warum, weil Putin die Ukraine überfällt. Da es sich bei der Umsatzsteuer um eine indirekte Steuer handelt, bei der die individuelle Leistungsfähigkeit keine Berücksichtigung findet, ist dogmatisch diese Erhöhung der Umsatzsteuer hinzunehmen und sogar folgerichtig. Steuerpolitisch dagegen mutet es merkwürdig an. Die Umsatzsteuer steigt aufgrund des russischen Angriffskrieges! Dieser Effekt ist selbstverständlich nicht nur auf Diesel beschränkt, sondern auch bei jedweden anderen Dienstleistungen und Gütern, bei denen der Preis aus gleicher Begründung steigt. Aus fiskalischer Sicht sind indirekte Steuern einfach klasse!



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Befristete Bestimmungen für bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen, Anwendung des ermäßigten Steuersatzes

Anhang IV Nr. 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass unter den Begriff „Renovierung und Reparatur von Privatwohnungen“ im Sinne dieser Bestimmung Dienstleistungen der Reparatur und Renovierung von Aufzügen in Wohngebäuden mit Ausnahme der Wartungsdienstleistungen für solche Aufzüge fallen.

EuGH, Urteil vom 5.5.2022 – C-218/21
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1109-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH: Betrügerische Verschleierung der geschuldeten Steuer, Einschränkungen des Grundsatzes ne bis in idem

Das in Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbürgte Grundrecht ist in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 der Charta dahin auszulegen, dass

– es ihm nicht zuwiderläuft, wenn die Kumulierung von Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen strafrechtlicher Natur, die in einer nationalen Regelung für den Fall von betrügerischen Verschleierungen oder unvollständigen Erklärungen im Bereich der Mehrwertsteuer vorgesehen ist, nur dadurch auf besonders schwere Fälle beschränkt wird, dass die gesetzlichen Bestimmungen, die die Voraussetzungen für diese Kumulierung festlegen, nach gefestigter Rechtsprechung eng ausgelegt werden, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Tatbegehung hinreichend vorhersehbar ist, dass die Tat zu einer Kumulierung von Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen strafrechtlicher Natur führen kann; aber dass

– es einer nationalen Regelung entgegensteht, die nicht durch klare und präzise Regeln, gege-

benenfalls in ihrer Auslegung durch die nationalen Gerichte, gewährleistet, dass im Fall der Kumulierung einer finanziellen Sanktion und einer Freiheitsstrafe die verhängten Sanktionen insgesamt nicht außer Verhältnis zur Schwere der festgestellten Tat stehen.

EuGH, Urteil vom 5.5.2022 – C-570/20
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1109-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Auskunftsanspruch nach der Datenschutz-Grundverordnung

Es besteht kein Anspruch auf Auskunft über die bei der Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen gespeicherten Daten.

BFH, Urteil vom 17.11.2021 – II R 43/19
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1109-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Auslegung von Einspruchsschreiben

NV: Ist die vom Finanzamt verwendete Bezeichnung für verbundene Bescheide unvollständig, so ist ein Einspruchsschreiben, welches diese Bezeichnung, aber keine Begründung enthält, der Auslegung zugänglich.

BFH, Urteil vom 15.12.2021 – III R 34/20
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1109-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Mitwirkungspflichten eines freiberuflich tätigen Steuerpflichtigen im Rahmen einer Außenprüfung nach § 200 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AO

NV: Ob und in welchem Umfang das FA einen freiberuflich tätigen Steuerpflichtigen gemäß § 200 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AO zur Herausgabe nicht aufbewahrungspflichtiger Unterlagen (Kontoauszüge) verpflichten kann, ist eine Ermessensentscheidung, die vom Gericht nur darauf zu überprüfen ist, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten wurden und die Behörde das ihr eingeräumte Ermessen unter

Beachtung des Gesetzeszwecks fehlerfrei ausgeübt hat.

BFH, Beschluss vom 5.4.2022 – VIII B 42/21
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1109-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Einkünfteerzielungsabsicht bei § 21 EStG

1. NV: Die Einkünfteerzielungsabsicht in Form der Überschusserzielungsabsicht ist als das subjektive Tatbestandsmerkmal in § 21 EStG einkunftsart- und bereichsspezifisch ausgestaltet.

2. NV: Bei einer auf Dauer angelegten, auf Wohnimmobilien bezogenen Vermietungstätigkeit ist typisierend vom Vorliegen einer Einkünfteerzielungsabsicht auszugehen. Demgegenüber gilt bei Immobilien, die nicht Wohnzwecken dienen (sog. „Gewerbeimmobilien“), die Typisierung der Einkünfteerzielungsabsicht nicht; hier muss im Einzelfall geprüft werden, ob der Steuerpflichtige beabsichtigt hat, auf die voraussichtliche Dauer der Nutzung einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen.

BFH, Beschluss vom 29.3.2022 – IX B 18/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1109-6](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Keine Berufung auf das Unionsrecht für Leistungen im Bereich des Sports

Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL hat keine unmittelbare Wirkung, so dass sich eine Einrichtung ohne Gewinnstreben auf diese Bestimmung vor den nationalen Gerichten nicht berufen kann (Folgeentscheidung zum EuGH-Urteil Golfclub Schloss Igling vom 10.12.2020 – C-488/18, EU:C:2020:1013; Änderung der Rechtsprechung).

BFH, Urteil vom 21.4.2022 –
V R 48/20 (V R 20/17)

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1109-7](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)